

Bundesamt für Energie
Kochergasse 6
3003 Bern
energiestrategie@bfe.admin.ch

Bern, 8. Mai 2017 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort
Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 – Änderungen auf der
Verordnungsstufe**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Im Sinne einer pragmatischen Abwägung befürwortet der sgv die Änderung des Energiegesetzes sowie weiterer Erlasse, „Energiestrategie, erstes Massnahmenpaket“. Doch der sgv kann den hier gemachten Umsetzungsvorschlägen aus drei Gründen nicht zustimmen. Erstens fehlt das Preisschild der Umsetzungsvorlage. Regulierungsentwürfe können nur sorgfältig überprüft werden, wenn das brutto-Total der von ihnen ausgelösten Regulierungskosten bekannt sind. Im vorliegenden Paket fehlt diese Information. Zweitens findet eine Vernehmlassung über die Umsetzung einer Vorlage, über die erst noch abgestimmt wird, statt. Das ist rechtsstaatlich und demokratiepolitisch problematisch. Drittens sind verschiedene Korrekturen an der Umsetzungsvorlage vorzunehmen, die weiter unten detailliert geschildert werden.

Der sgv fordert deshalb: Nach Annahme des Energiegesetzes ist die um die nachfolgenden Anmerkungen korrigierte Vorlage mit einem Preisschild zu versehen und nochmals der Vernehmlassung – möglicherweise in einem verkürzten Verfahren – zu unterbreiten.

I. Prinzipien, welche die Umsetzungsvorlage einhalten muss

In der Detailüberprüfung der Umsetzungsvorlage fordert der sgv neben der engen Orientierung am neuen Energiegesetz sowie an die damit geänderten Erlasse die Einhaltung folgender Prinzipien:

- Die Umsetzungsvorlage ist grundsätzlich wettbewerbsneutral.
- Die Umsetzungsvorlage basiert möglichst auf marktwirtschaftliche Mittel.
- Die Versorgungssicherheit ist zu gewährleisten.
- Die Kosten für Strom – und allgemein für Energie – müssen wettbewerbsfähig bleiben.
- Unnötige Regulierungskosten sind abzubauen, neue zu vermeiden.

Im Folgenden werden die Erlasse, die Teil der Umsetzungsvorlage sind, anhand dieser Prinzipien überprüft. Es wird darauf verzichtet, auf alle Erlasse einzugehen und der Fokus wird auf die für den sgv relevantesten Passagen gelegt.

II. Entwurf der Energieverordnung (E-EnV)

Art. 4 Stromkennzeichnung (sowie Anhang 1.1 und 1.2 des Entwurfs der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung, E-HKSV)

Die obligatorische Stromkennzeichnung für alle in der Schweiz gelieferten Kilowattstunden generiert unverhältnismässige Regulierungskosten. Erstens wird wohl in der Praxis der Endverbraucher für den zusätzlichen Bürokratieaufwand, welcher mit der Erfassung jeder einzelnen Kilowattstunde einhergeht bezahlen. Zweitens entspricht diese Vorschrift keinem allgemeinen Bedürfnis. Jene Stromproduzenten, die ein Interesse an der Kennzeichnung haben, werden sie aus marktlichen Überlegungen machen.

Art. 8 und 9 Wasserkraft- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse

Die Gleichstellung von Anlagen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen und anderen Interessen von nationaler Bedeutung ist im Hinblick auf die zeitnahe Realisierung von Energiegewinnungsanlagen dringend geboten. Der sgv fordert einen Automatismus, wonach alle Wasser- und Windkraftanlagen, die eine bestimmte Kapazitätsgrenze übersteigen automatisch als im nationalen Interesse gelten. Die Grösse der zusammenhängenden Windkraftanlagen ist den Windkraftbetreibern zu überlassen, d.h. die Bestimmung „räumlich Nähe“ ist stark einengend.

Art. 13 Vergütung

Der vorgeschlagene Verordnungstext widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, der eine marktnahe Vergütung des eingespeisten Stroms aus Erneuerbaren anstrebt und sich an den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers orientiert (Art. 15 EnG). Es dürfen darum nur die Bezugskosten eingerechnet werden und nicht auch noch die Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlage.

Art. 15 Ort der Produktion für den Eigenverbrauch

Die Idee hinter den umliegenden Grundstücken ist gut, aber sie ist gleichzeitig unscharf, da sie eine Totalität eines räumlichen Zusammenhangs implizieren kann. Wenn einzelne Grundstücke in einem Raum sich nicht einer gemeinsamen Produktionsanlage anschliessen wollen, darf das nicht zur Disqualifikation aller anderen Grundstücke für den gemeinsamen Eigenverbrauch führen. Es muss die Regel gelten: Eigenverbrauch ist das, was von den Verbrauchern als solcher gekennzeichnet wird.

Art. 16 Voraussetzung

Jegliche Form von Mindest- oder Maximalmass ist willkürlich und diskriminierend und demzufolge zu streichen.

Art. 17 Zusammenschluss mit Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern

Absätze 2 und 3 sind zu streichen; sie sind kostspielige Überregulierung und Umsetzung sachfremder Anliegen, zum Beispiel Mieterschutz.

Art. 18 Energiespeicher

Der wirtschaftliche und netzdienliche Zubau dezentraler Energiespeicher ist eine Voraussetzung für den gelingenden Umbau des Energiesystems im Sinne der Energiestrategie 2050. Aus diesem Grund

dürfen Speicher unabhängig von ihrer Auslegung und Technologie nicht diskriminiert werden. Die Anforderungen an die Energiespeicher sollen nicht höher sein als an die Produktionsanlagen.

Art. 20 Wettbewerbliche Ausschreibung

Art. 20 Abs. 2 muss gestrichen werden. Einerseits ist diese Bestimmung bereits im Gesetz ausreichend geregelt und andererseits lehnt der sgv technologiespezifische Regelungen generell ab. Auch braucht es keine willkürliche jährliche Anpassung der Bedingungen oder Sperrfristen für weitere Ausschreibungen (Art. 21). Schliesslich soll auf eine aufwändige, nachträgliche Messung der Stromesparungen für die Auszahlung der Förderbeiträge verzichtet werden. Dies läuft dem Grundgedanken zuwider, dass Projekte und Programme mit einem möglichst guten Kosten-Nutzen-Verhältnis gefördert werden sollen.

Art. 24 Wettbewerbliche Ausschreibung

Die jährlichen Auswertungen des BFE müssen auch Angaben über die Beendigung des Programmes der wettbewerblichen Ausschreibungen beinhalten, wobei ein konkretes Ausstiegszenario vorzugeben ist und in den Folgejahren die Einhaltung des Szenarios zu beurteilen ist.

Art. 29bis Monitoring

Das BFE hat eine jährliche Auswertung vorzunehmen und diese Auswertungen müssen auch Angaben über die Beendigung des Programmes der Erkundungsbeiträge und Garantien beinhalten, wobei ein konkretes Ausstiegszenario vorzugeben ist und in den Folgejahren die Einhaltung des Szenarios zu beurteilen ist.

Art. 36bis Monitoring

Das BFE hat eine jährliche Auswertung vorzunehmen und diese Auswertungen müssen auch Angaben über die Beendigung des Programmes der Sanierungsbeiträge beinhalten, wobei ein konkretes Ausstiegszenario vorzugeben ist und in den Folgejahren die Einhaltung des Szenarios zu beurteilen ist.

Art. 37 Erhebung

Der Netzzuschlag ist auf 1.9 Rappen/kWh zu erhöhen. Damit bleiben noch Erhöhungen möglich und das Subventionsprogramm bleibt unter Druck, Mittel sorgfältig einzusetzen

Art. 38 Verwendung

Absatz 1 ist anzupassen: Erstens ist eine ausdrückliche Pflicht zu wirtschaftlich effizienter Einsetzung der Mittel vorzusehen. Zweitens ist die Referenz auf die Richtwerte des Energiegesetzes ersatzlos zu streichen.

Art. 39 – 51KEV

Die sgv verlangt eine Harmonisierung und Vereinfachung der Zielvereinbarungssysteme. Der in Art. 41 Abs. 3 geforderte lineare Zielpfad für die Energieeffizienz widerspricht diesem Ziel und muss gestrichen werden. Zudem muss endlich die Harmonisierung mit den Vorgaben in der CO₂-Gesetzgebung umgesetzt werden, was eine Anpassung von Art. 41 Abs. 4 und Art. 44 bedingt.

Der sgv verlangt zudem die Ausweitung dieses Instruments auf alle Unternehmen, die sich Energieeffizienzziele geben und diese auf eigene Kosten und Verantwortung erreichen.

Das Kriterium „Rate der Bruttowertschöpfung“ ist ökonomisch falsch und führt zu wettbewerblichen Verzerrungen. Ökonomisch gesehen bildet die Bruttowertschöpfung nur ungenügend Kostenstrukturen ab, denn die Bruttowertschöpfung übergewichtet ertragsseitige Einflüsse. Die Begründung für die de-facto-Befreiung ist jedoch, die Kostenstrukturen der Unternehmen seien besonders den Strom- und Energiekosten exponiert. Diese Kostenstruktur hat nicht mit der Ertragsseite der Erfolgsrechnung zu tun; ja sie ist besonders kostenrelevant weil sie nichts mit der Ertragsseite zu tun hat. Wettbewerbspolitisch ist diese Betrachtung noch problematischer. Denn sie führt eine willkürliche Grenze ein, die weder mit dem Markt noch mit der Kostenstruktur noch mit irgendeinem ökonomischen Kriterium zu rechtfertigen ist.

Art. 54 Information und Beratung

Dieser Artikel ist zu streichen. Es besteht heute schon ein Markt für diese Tätigkeiten. Politische Vorgaben an Kantone, Gemeinden und privaten Organisation in einer Verordnung zu verankern ist eine eklatante Verletzung demokratischer Grundsätze.

Art. 58 Globalbeiträge

Buchstabe d und e sind zu streichen; diese Leistungen werden im Markt erbracht.

Art. 59 Globalbeiträge

Absatz 2 Buchstabe b ist zu streichen. Es gibt keinen Grundsatzentscheid in der Schweiz gegen fossile Energieträger.

Art. 63 Einzelprojekte

Absatz 1 Buchstabe c ist zu streichen. In einer Verordnung dürfen keine politischen Vorgabe gemacht werden.

Art. 71 Monitoring

In einem Absatz 1bis soll die Pflicht für das BFE geschaffen werden, Ausstiegsszenarien aus allen Subventionssystemen und Programmen zu formulieren sowie Massnahmen vorzuschlagen, wie dieser Ausstieg auszugestalten ist.

III. Entwurf der Stromversorgungsverordnung (E-StromVV)

Art. 3a Netzzusammenschluss zum Eigenverbrauch

Art. 3a der Stromverordnung (Verweigerungsmöglichkeit des Netzbetreibers betreffend Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch) ist ersatzlos zu streichen. Es fehlt eine gesetzliche Grundlage.

Art. 8 und 8c Intelligente Netzsysteme

Es ist jeweils ein Absatz einzufügen, der stipuliert, dass den Endverbrauchern höchstens ein Drittel der Kosten/Investitionen für intelligente Mess-, Steuer und Regelsysteme verrechnet werden dürfen.

Art. 18 Netznutzungstarife

Es besteht kein Bedarf für weitere Eingriffe in die Tarifgestaltung der Netzbetreiber gemäss dem vorgeschlagenen Verordnungstext. Die Neuregelung widerspricht zudem den Beschlüssen aus der Energiestrategie, die die verursachergerechtere Tarifierung zum Ziel hatte (Art. 14 StromVG).

Art. 31e Übergangsbestimmung

Die lückenlose Umstellung auf Smart Meters sollte mit der vollständigen Öffnung des Strommarktes einhergehen. Nur wenn Endverbraucher auch die Möglichkeit einer wirklichen freien Wahl des Stromanbieters haben, ist ein Erfassen aller Strombezugsdaten zwecks Steuerung und Regelung des Netzbetriebs – und vor allem der Netzplanung – durch den Netzbetreiber gerechtfertigt.

IV. Entwurf der Energieeffizienzverordnung (E-EnEV)

Art. 2 Definitionen

Mit dieser Definition von „Abgeben“ wird der gesamte Occasionsmarkt eliminiert. Die aktuelle Formulierung verlangt nämlich, dass bei jedem Weiterverkauf von Geräten, diese „nachgerüstet“ werden müssen. Das ist aber weder verhältnismässig noch ökologisch sinnvoll. Zudem ist dies ein zu grosser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, weil damit der Occasionshandel de facto untersagt wird.

Art. 10 Kennzeichnung

Nach Einführung der CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen im Jahr 2012 und der langfristig wirksamen Energiestrategie 2050 ist der Nutzen der Energieetikette für Personenwagen als Zusatzmassnahme gering. Die administrative Belastung der Automobilbranche ist hingegen erheblich und damit demzufolge unverhältnismässig. Sie könnte mit einer Aufhebung der Kennzeichnungspflicht und der damit verbundenen Befreiung von der Erstellung von Energieetiketten massgeblich reduziert werden, ohne dass negative Auswirkungen auf die Umwelt zu befürchten wären. Deshalb fordert der sgv eine ersatzlose Aufhebung der Energieetikettenpflicht.

Anhänge

Der Abbau von Handelshemmnissen ist zu begrüssen. Dagegen bedauern der sgv die teilweise Schwerfälligkeit der Umsetzung durch die verschiedenen Verweise auf einschlägige EU-Erlasse in der Verordnung z.B. betreffend die Mess- und Berechnungsmethoden in den Konformitätsbewertungsverfahren. Im Sinne einer besseren Anwendbarkeit von Regulierungsvorschriften sollen die anwendbaren Grundsätze im Erlass selber enthalten sein. Die anwendbaren Vorschriften sollen möglichst unmittelbar aus der Verordnung selber hervorgehen.

V. Entwurf der CO₂-Verordnung (E-CO₂V).

Grundsätzliches zum 3. Kapitel

Nach den hier vorgeschlagenen Änderungen kommt es weiterhin zu Nachteilen für Kleinimporteure, wenn sie Fahrzeuge mit hohen CO₂-Emissionen einführen, da diese, im Gegensatz zu den Grossimporteuren, weniger Kompensationsmöglichkeiten haben. Nach dieser Logik werden die Kleinimporteure von Lieferwagen und Sattelschleppern ebenso benachteiligt. Eine Abhilfe dieser offenkundigen Ungleichbehandlung ist der Zusammenschluss der Kleinimporteure zu Emissionsgemeinschaften, wie sie im Artikel 22 CO₂-Vo vorgesehen ist. Damit diese Lösung aber funktioniert, muss die darin ebenfalls instituierte Solidarhaftungsgemeinschaft in der Emissionsgemeinschaft aufgehoben werden. Im Übrigen verweist der sgv auf die Stellungnahmen von Auto Schweiz und des VFAS.

Art. 27 Phasing-in

Das Phasing-in ist gemäss den Vorschlägen der Branche zu gestalten.

Art. 96ff. Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Betreiber von WKK-Anlagen

WKK-Anlagen erzeugen bedarfsgerecht Wärme und Strom und sind deshalb ein bedeutender Baustein der Energiestrategie. Sie leisten einen komplementären Beitrag im Winterhalbjahr, wenn einerseits der Bedarf durch Elektrowärmepumpen erhöht ist und künftig weiter ansteigen wird und andererseits einheimische erneuerbare Quellen aus Wasserkraft und Photovoltaik nur einen gegenüber dem Sommerhalbjahr reduzierten Anteil an der Stromerzeugung ausmachen.

Der Verordnungsentwurf nimmt für eine Rückerstattung die ursprünglich auf Gesetzesstufe beantragte Leistungsuntergrenze von 1 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung wieder auf. Der energiepolitische Zweck legt keine derart hoch angesetzte Leistungsuntergrenze für die Rückerstattungsberechtigung nahe. Wie der Erläuternde Bericht zur Teilrevision der CO₂-Verordnung auf Seite 4 festhält, trägt die Rückerstattung der CO₂-Abgabe dazu bei, die Versorgungssicherheit beim Strom zu stärken, und schafft zusätzliche Anreize für Effizienzmassnahmen. Die Untergränze sollte daher bei maximal 100 kW Gesamtfeuerungswärmeleistung angesetzt werden.

Art. 104 Globalberechtigung

Der sgV begrüsst die Globalbeiträge des Bundes an die Kantone mit dem Ziel der langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden. Da es sich um ein Förderprogramm handelt, ist sicherzustellen, dass dieses breit und effizient umgesetzt wird, solange dies befristet gilt.

Es ist deshalb darauf hinzuweisen, dass das harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM 2015) entgegen dem Titel nur bedingt eine harmonisierte Förderung sicherstellt. Für das Basisförderprogramm gibt es, wie im Bericht erwähnt, drei Varianten (Gebäudesanierung mit Einzelmassnahmen, Gebäude-sanierung in umfangreichen Etappen, umfassende Gebäudesanierung ohne Etappierung). Dadurch ist beispielsweise nicht sichergestellt, dass eine landesweite Berücksichtigung der Solarthermie stattfindet. Diese Technologie wird damit massgeblich gegenüber der Photovoltaik benachteiligt.

Mindestens muss explizit zugelassen werden, dass Kantone, die sich für die Varianten Gebäudesanierung in Etappen oder ohne Etappierung entscheiden, zusätzlich Einzelmassnahmen wie die Solarthermie mit Mitteln aus der Teilzweckbindung fördern können. Es ist denkbar, dass die Kantone nicht alle verfügbaren Mittel aus den Globalbeiträgen ausschöpfen werden.

VI. Entwurf der Energieförderungsverordnung (E-EnFöV)

Art. 9 Wahlrecht bei PV-Anlagen

Gemäss dem Erläuterungsbericht des Bundesrates sollen möglichst alle PV-Anlagen von der Möglichkeit der Einmalvergütung profitieren können. Es ist darum nicht nachvollziehbar, wieso der Bundesrat für die Anspruchsberechtigung trotzdem eine Leistungsobergrenze von 50 MW festschreibt.

Art. 16 Referenz-Marktpreis

Die spezielle Berechnungsmethode des Marktpreises für PV-Anlagen im Vergleich zu den anderen Technologien widerspricht dem Grundsatz einer möglichst einheitlichen Referenzmarktpreisberechnung und soll darum auch für alle anderen Technologien gelten.

Art. 21, 44, 54, 78 Abbau Wartelisten

Der Abbau der Wartelisten sollte unabhängig von der Vergütungsart nicht nur vom Datum des Einreichens des Gesuchs abhängen. Sinnvoller wäre es, wenn die Wartelisten anhand des Beitrages der jeweiligen Anlagen zur Versorgungssicherheit der Anlageleistung und ihrem Beitrag zur Netzverstärkung realisiert würden. Dadurch würden zuerst die Anlagen realisiert, die am meisten zur Versor-

gungssicherheit beitragen. Variante B scheint im System des Art. 21 zielgerichteter, da damit Anreize für die Realisierung von noch nicht umgesetzten Projekten geschaffen werden.

Art. 29-31 Abnahme- und Vergütungspflicht

Die vorgeschlagene Abnahme- und Vergütungspflicht inklusive der Abschaffung der Bilanzgruppe erneuerbare Energie (BG-EE) ist nicht zielführend. Die Konsequenzen der Pflichtabnahme zum Referenz-Marktpreis auf die Netzbetreiber mit und ohne Eigenproduktion sind schwer absehbar und könnten unter dem aktuellen Preisniveau sogar zu einer weiteren Subvention zugunsten der Anlagebetreiber führen.

Art. 51 ff. Investitionsbeitrag Wasserkraft

Im Energiegesetz (Art. 26) wurde nicht vorgesehen, dass bei der Bestimmung der Investitionsbeiträge für die Wasserkraft eine Unterscheidung zwischen Erneuerungen und Erweiterungen von Kraftwerken vorgenommen wird. Es ist u.a. aus Effizienzgründen nicht nachvollziehbar, wieso in der EnFV nun tiefere Beiträge für Erneuerungen als für Erweiterungen oder Neubauten vorgeschlagen werden. Folglich sollen diese Bestimmungen gestrichen (Art. 52 Abs. 2 und 3) und Verbesserungen bei der Reihenfolge der Berücksichtigung von Wasserkraftprojekten vorgenommen werden.

Art. 72 ff Investitionsbeitrag Biomasse

Analog zu den vorhergehenden Bemerkungen soll auch bei der Biomasse auf eine Berechtigungsbeschränkung über eine Leistungsobergrenze (Art.72 Abs. 3) verzichtet werden, damit das Ausbauziel möglichst effizient erreicht werden kann. Die definitive Festsetzung des Investitionsbeitrages soll nur von den tatsächlich anrechenbaren Investitionskosten abhängig gemacht werden (gilt auch für Investitionsbeiträge zugunsten der Wasserkraft).

Art. 93 ff. Marktprämie

Bereits auf Gesetzesebene waren die Konsequenzen der Marktprämie kaum abschätzbar. Die Regulierungsdichte des Verordnungsentwurfes ist nun nochmals deutlich höher. Es ist darum kaum zu beurteilen, welche Kosten oder Erlöse eingerechnet werden sollen oder ob die Berechtigten zu viel oder zu wenig Mittel erhalten. Zwingend vermieden werden muss, dass eine doppelte Bevorteilung entsteht, indem Strom aus Wasserkraft gleichzeitig in der Grundversorgung abgesetzt und zusätzlich die Marktprämie beansprucht wird. Der sgv fordert darum neben der intensiven Koordination zwischen EICom und BFE auch eine enge Abstimmung mit anderen Gesetzesvorlagen wie z.B. dem Stromversorgungsgesetz (StromVG). Der sgv verlangt, dass nur die Grosswasserkraft-Betreiber von einer Marktprämie profitieren dürfen, die nicht bereits im Einspeisevergütungssystem integriert sind.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
stv. Direktor